



Präsidialverfügung vom 3. August 2026

14.01 Gebäudeversicherung, Feuerpolizei: Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Vorbeugender Brandschutz: Absolutes Feuerverbot ab dem 3. August 2026 auf dem gesamten Gemeindegebiet; Präsidialverfügung vom 3. August 2026

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grossen Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden (§ 18 Abs. 2 VVB).

Anhaltende Trockenheit im Kanton Zürich

Seit längerer Zeit hat es im Kanton Zürich keine nennenswerten Niederschläge gegeben. Zusammen mit dem sonnigen und warmen Wetter hat dies zu einer grossen Trockenheit geführt. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten.

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe seit 26. Juni 2026

Seit dem 26. Juni 2026 gilt im Kanton Zürich ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills. Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.

Absolutes Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet

Wegen der anhaltenden Trockenheit ist die Gefahr von grossflächigen Bränden im Kanton Zürich nach wie vor sehr hoch (neu Stufe 5 von 5). Auch im Gemeindegebiet herrscht grosse Trockenheit. Aus diesem Grund gilt ab sofort (03.08.2026, 12.00 Uhr) auf dem gesamten Gemeindegebiet ein absolutes Feuerverbot. Ziel ist es, Natur und Bevölkerung wirksam zu schützen.

Dies bedeutet:

- Es ist verboten im Freien Feuer zu machen – auch nicht in Gärten oder Grillplätzen.
- Kein Abbrennen von Feuerwerk/Höhenfeuern auf dem gesamten Gemeindegebiet. Auch das Steigenlassen von Himmelslaternen (Glücks- und Wunschaternen) ist verboten.
- Auf keinen Fall brennende Zigaretten oder Streichhölzer wegwerfen!

Weiterhin erlaubt bleiben:

- Grillieren mit Gas- oder Elektrogrills, sofern diese mit der nötigen Sorgfalt betrieben werden. Die Geräte müssen dazu in jedem Fall kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein (z.B. auf befestigten Plätzen) und streng beaufsichtigt werden.

Das absolute Feuerverbot gilt ab Montag, 3. August 2026, 12.00 Uhr und bis auf Widerruf.

Für die Aufhebung des Verbots sind ausgiebige und flächendeckende Niederschläge über längere Zeit, verbunden mit einem Temperaturrückgang nötig. Heftige kurze Regenschauer wie beispielsweise Gewitter genügen nicht. Diese vermögen nicht ausreichend in den ausgetrockneten Boden einzudringen, sondern fliessen vorwiegend oberflächlich ab.

Da das absolute Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist dem Lauf der Rekursfrist sowie der allfälligen Einreichung eines Rekurses gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Präsidialentscheid wurde nach Absprache mit dem Sicherheitsvorstand und den erreichbaren Behördenmitglieder gefällt.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Auf dem Gemeindegebiet von Kleinandelfingen wird gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB ein absolutes Feuerverbot gemäss obigen Ausführungen erlassen.
2. Das Feuerverbot gilt ab Montag, 3. August 2026, 12.00 Uhr bis auf Widerruf durch die Gemeindebehörde.
3. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
5. Publikation dieser Verfügung in den Anschlagkästen und auf der Website der Gemeinde.
6. Mitteilung an:
 - Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Andelfingen, Thurtalstrasse 17, 8450 Andelfingen; per E-Mail an rww-a@kapo.ch
 - Gemeinde Andelfingen, per E-Mail an stefan.baenziger@andelfingen.ch und kanzlei@andelfingen.ch
 - Zweckverband Feuerwehr Andelfingen und Umgebung; per E-Mail an kdo@feuerwehr-andelfingen.ch
 - Forst- und Werkbetrieb Kleinandelfingen, per E-Mail
 - Gemeindeverwaltung Kleinandelfingen, per E-Mail
 - Akten

Kleinandelfingen, 3. August 2026

Gemeinderat Kleinandelfingen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin